



STADTHAFEN LÜNEN

Nutzungsbedingungen der Infrastruktur der Hafenbahn Lünen

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur
(Serviceeinrichtung) Stadthafen Lünen GmbH (Stand: 01. Juli 2015)

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Zweck

§ 2 Geltungsbereich

2. Antrag auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur

§ 3 Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zur
Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr

§ 4 Inhalt der Anträge auf Zugang zur
Eisenbahninfrastruktur

§ 5 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

§ 6 Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren

3. Zugangsvoraussetzungen

§ 7 Besitz von Genehmigungen und Nachweisen

§ 8 Anforderungen an Schienenfahrzeuge und Ausrüstung

§ 9 Anforderungen an das Personal

§ 10 Erwerb der Ortskenntnis

§ 11 Gestellung von Lotsen

4. Benutzungsbedingungen

§12 Anwendbare Vorschriften

§13 Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§14 Nutzungsentgelt

§15 Sicherheitsleistung

§16 Haftung

§17 Gefahren für die Umwelt

§ 18 Notfallmanagement

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

§ 1 Zweck

- (1) Die vorliegenden Bedingungen sollen allen Zugangsberechtigten den diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der Hafenbahn Lünen ermöglichen. Sie beinhalten einheitliche Voraussetzungen für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur sowie die mit deren Inanspruchnahme verbundenen Rechte und Pflichten der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU).
- (2) Die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts und der Dauer der Eisenbahninfrastrukturbenutzung, sowie das zu entrichtende Entgelt und die sonstigen Nutzungsbedingungen einschließlich die der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen bleiben dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 14 Abs. 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in der jeweils gültigen Fassung vorbehalten.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Stadthafen Lünen GmbH (im Folgenden: Hafenbahn Lünen oder EIU) betreibt als Eigentümerin die öffentliche Eisenbahninfrastruktur der Binnenhäfen Lünen. Hierbei handelt es sich um eine Serviceeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 3 c Nr.8 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Der Umfang und die besonderen Merkmale der Eisenbahninfrastruktur sind aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan sowie der als Anlage 2 beigefügten Infrastrukturbeschreibung ersichtlich.

- (2) Die vorliegenden Bedingungen gelten für jeden Zugang und jede Nutzung der vorbezeichneten Eisenbahninfrastruktur durch alle zugangsberechtigten Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmende Halter von Eisenbahnfahrzeugen.

§ 3 Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr

- (1) Die Eisenbahninfrastruktur der Stadthafen Lünen GmbH besteht aus den Rangierbezirken Stadthafen und Stummhafen.
Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr können jederzeit in schriftlicher Form gestellt werden.
- (2) Das EIU gibt bei Anträgen auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr innerhalb von zehn Werktagen ein Angebot zum Abschluss eines Vertrags über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur ab oder lehnt den Antrag ab. Die Ablehnung des Antrags ist zu begründen.
- (3) Von der Frist zur Abgabe eines Angebots gemäß Absatz 2 kann das EIU in Fällen aufwendiger Bearbeitung in angemessener Weise abweichen. Fälle aufwendiger Bearbeitung liegen insbesondere vor bei
- Rangierfahrten, die besondere Sicherungsmaßnahmen erfordern,
 - außergewöhnlichen Transporten (z.B. Lademaßüberschreitung),

-
- Probefahrten (Versuchszüge),
 - Fahrten mit Nebenfahrzeugen,
 - erforderlicher Beteiligung mehrerer EIU,
 - Stellung mehrerer Anträge auf Zugang im Gelegenheitsverkehr
- (4) Das Vertragsangebot des EIU kann nur innerhalb von fünf Werktagen angenommen werden.

§ 4 Inhalt der Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur

(1) Die Anträge gemäß §§ 3 und 4 müssen folgende Mindestangaben enthalten:

- Beabsichtigter Zeitpunkt und Dauer der Eisenbahninfrastrukturnutzung,
- Zusammensetzung des Zuges,
- Zugmasse,
- Zuglänge,
- Triebfahrzeuggattung,
- Bremsleistung,
- Beabsichtigte Nutzung besonderer Einrichtungen,
- Benennung von Ansprechpartnern, die zur Lösung von Nutzungskonflikten in der Lage sind,
- Erklärung über die uneingeschränkte Anerkennung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen.

Die Kosten der Antragstellung und Antragsänderung trägt der Antragsteller.

§ 5 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen die Bestimmungen und Vorschriften des EIU.

Alle Informationen, die für die Benutzung der Serviceeinrichtung erforderlich sind, stellt das EIU dem EVU zur Verfügung.

Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den erteilten Weisungen und nach den erstellten Unterlagen die dem EVU übergeben worden sind.

Für die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur werden folgende Antragsformulare von der Stadthafen Lünen GmbH in elektronischer Form (Internet: www.stadthafen-luene.de) zur Verfügung gestellt:

- Antrag auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur
- Antrag auf örtliche Einweisung
- Antrag für Abstellgleise (ab 24 Std. Standzeit)

Das EVU muss die Dienstleistungen bzw. Serviceeinrichtungen mit den oben aufgeführten Antragsformularen in elektronischer Form (E-Mail, Fax) bei der Stadthafen Lünen GmbH beantragen.

Jedes EVU hat einen Ansprechpartner zu benennen um Meldungen zu Zeitfenstern und Abstellgleisen in elektronischer Form (E-Mail) entgegen nehmen zu können.

Meldungen können auch per Fax oder Post übermittelt werden.

Die Anträge werden in der Reihenfolge des elektronischen Antragseingangs (E-Mail, Fax) unverzüglich bearbeitet.

§ 6 Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren

- (1) Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, kann das EIU im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vorgehen:
 - a) Das EIU soll Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich aufnehmen. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
 - b) Abweichend von Buchstabe a) kann das EIU einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen, sofern die abweichende Nutzung zur Beseitigung des Konflikts führt.

§ 7 Besitz von Genehmigungen und Nachweisen

(1) Der Zugang zur Eisenbahninfrastruktur erfolgt unter der Bedingung, dass das EVU über folgende Genehmigungen bzw. Nachweise verfügt, die auf Verlangen des EIU durch Vorlage von Originalen oder beglaubigten Kopien zu dokumentieren sind:

Erforderliche Genehmigungen gemäß § 6 AEG oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaats des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen

Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung (EBHaftpflV) vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2101). Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag sind dem Betreiber der Eisenbahninfrastruktur unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Nachweise über die eisenbahnaufsichtsbehördliche Abnahme der Schienenfahrzeuge nach dem AEG oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaats des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum.

- (2) Auf Verlangen der Hafenbahn Lünen sind vor dem Einsatz der Schienenfahrzeuge sonstige Zulassungsbescheinigungen der für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörde oder andere geeignete Bescheinigungen sowie Nachweise bezüglich der Durchführung der letzten Hauptuntersuchung (HU) vorzulegen.
- (3) Beantragte oder erwartete Änderungen bzw. der Widerruf von Genehmigungen sind der Hafenbahn Lünen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung kann die Hafenbahn Lünen die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.

§ 8 Anforderungen an Schienenfahrzeuge und Ausrüstung

An die Schienenfahrzeuge der EVU werden folgende Anforderungen gestellt, deren Erfüllung auf Verlangen der Hafenbahn Lünen nachzuweisen ist:

Die im Regelbetrieb zum Einsatz kommenden Fahrzeuge des EVU müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der EBO in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu

befahrenden Strecken und Anlagen entsprechen, von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein.

Andere als die für den Regelbetrieb verwendeten Fahrzeuge müssen ebenfalls den vorgenannten Vorschriften entsprechen und dürfen nur zum Einsatz kommen, wenn der betriebssichere Einsatz auf andere Weise gewährleistet ist.

Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Eisenbahninfrastruktur kompatibel sein.

- (1) Für die den Bestimmungen der EBO entsprechende Durchführung von Untersuchungen und die Instandhaltung seiner Fahrzeuge ist ausschließlich das EVU verantwortlich. In den Wagenpark des EVU eingestellte Fahrzeuge Dritter oder aufgrund besonderer Abmachungen übernommene Fahrzeuge anderer EVU gelten insoweit als Fahrzeuge des EVU.

- (2) Das EVU hat während der gesamten Nutzungsdauer folgende betriebliche Einrichtungen und Ausrüstungen vorzuhalten und auf Verlangen des EIU vorzulegen:
 - a) Weichenschlüssel,
 - b) Schlüssel für die Handeinschaltung der LZ-Anlagen,
 - c) Mobiltelefon
 - d) Ausreichendes Notfallmanagement.

§ 9 Anforderungen an das Personal

Das auf der Gleisinfrastruktur der Hafенbahn Lünen eingesetzte Personal des EVU muss folgenden Anforderungen entsprechen:

Nachgewiesene Kenntnis der örtlichen Verhältnisse der Gleisinfrastruktur der Hafенbahn Lünen oder Begleitung durch einen Lotsen der Hafенbahn Lünen, Mindestens 2 Mann Besatzung für Rangierfahrten ohne Funkfernsteuerung (wenigstens ein Triebfahrzeugführer). Das Personal besitzt die zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen erforderlichen Erlaubnisse einschließlich entsprechender schriftlicher Nachweise, Erfüllung der Anforderungen der Bau- und

Betriebsordnung (EBO bzw. BOA/EBOA),

Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, soweit für die Betriebsabwicklung erforderlich.

§ 10 Erwerb der Ortskenntnis

- (1) Ortskenntnis ist die Kenntnis über solche Besonderheiten des Gleisnetzes, welche der Eisenbahnfahrzeugführer nach Maßgabe des zuständigen Betriebsleiters als Ergänzung zu Signalen benötigt, um das Gleisnetz für die reguläre Durchführung einer Rangierfahrt sowie bei evtl. Ausweichfahrten infolge Gleissperrung eigenverantwortlich, sicher und fahrplanmäßig befahren zu können.

(siehe Pkt. § 3 (1) .

(2) Die für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur erforderliche Ortskenntnis kann dem Betriebspersonal des EVU durch entsprechende Einweisung vermittelt werden.

(3) Zum Erwerb der Ortskenntnis führt die Hafentbahn Lünen Einweisungen für das Betriebspersonal des EVU zu folgenden Rahmenbedingungen durch:

Vermittlung der Ortskenntnisse und erforderlichen Fertigkeiten durch einen qualifizierten Mitarbeiter der Hafentbahn Lünen in den Geschäftsräumen der Hafentbahn Lünen,

Einsichtnahme und Erläuterung der betrieblichen Unterlagen der Hafentbahn Lünen (Sammlung betrieblicher Vorschriften sowie Dienstweisungen),

Inaugenscheinnahme des Gleisnetzes durch dessen Begehung und Mitfahrt im Führerraum einer Lokomotive,

(4) Soweit das Betriebspersonal des EVU das Gleisnetz nicht regelmäßig befährt, erlischt die Ortskenntnis innerhalb von 8 Monaten nach deren Erwerb.

§ 11 Gestellung von Lotsen

(1) Soweit das Betriebspersonal des EVU die erforderliche Ortskenntnis im Sinne des § 10 Abs. 1 nicht besitzt oder erwirbt, kann der Triebfahrzeugführer des EVU ersatzweise durch einen ortskundigen Lotsen der Hafentbahn Lünen begleitet werden.

- (2) Die Gestellung von Lotsen erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechenden Personals auf Antrag des EVU. Der Antrag auf Lotsengestellung ist spätestens zwei Wochen vor der geplanten Eisenbahninfrastrukturbenutzung bei der Hafenbahn Lünen zu stellen.
- (3) Im Fall des Konflikts mit Anträgen anderer EVU findet § 6 entsprechende Anwendung.
- (4) Die für die Gestellung des Lotsen zu entrichtenden Entgelte sind aus Anlage 4 ersichtlich. Die Einzelheiten der Lotsengestellung werden durch einen gesonderten schriftlichen Vertrag geregelt.

§ 12 Anwendbare Vorschriften

- (1) Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe folgender Vorschriften und Vereinbarungen zulässig:
 - Gesetzliche und untergesetzliche Rechtsnormen,
 - Betriebliche Weisungen des EIU,
 - Vertragliche Vereinbarungen,
 - vorliegende Allgemeine Bedingungen,
 - Betriebsvorschriften des EIU.

- (2) Einschlägige Betriebsvorschriften sowie weitere notwendige Unterlagen (z.B. Lage- und Abstellpläne) stellt die Hafenbahn Lünen dem EVU gegen Empfangsbestätigung vorübergehend zur Verfügung. Es kann dabei nur insoweit gesonderten Ersatz seiner Kosten verlangen, als die Leistungen nicht Teil der Pflichtleistungen des EIU sind.

§ 13 Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- (2) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen.
Dies gilt insbesondere in Bezug auf drohende Gefahren.
- (3) Die Vertragsparteien benennen im Vertrag jeweils mindestens einen Ansprechpartner, der befugt und in der Lage ist, unverzüglich betriebliche Entscheidungen im Namen der Vertragsparteien zu treffen.

-
- (4) Die Hafenbahn Lünen stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände rechtzeitig informiert ist bzw. unverzüglich informiert wird:
- a) Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU beziehen (z.B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
 - b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können.
- (5) EIU und EVU stellen sicher, sich gegenseitig über die folgenden betrieblichen Bedingungen rechtzeitig und umfassend zu informieren:
- a) Erforderliche Veränderungen gegenüber der vertraglich vereinbarten Nutzung,
 - b) Störungen und Unregelmäßigkeiten während der Eisenbahninfrastrukturbenutzung, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen),

- c) Besonderheiten der Beförderung (z.B. gefährlicher Güter gemäß GGVSSE/RID, Lademaßüberschreitungen).
- (6) Die Vertragsparteien bemühen sich unverzüglich um die Beseitigung von Störungen. Bei Störungen soll Nutzungen in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Maßgaben für die Konfliktbewältigung (§ 10 Abs. 6 EIBV) Vorrang eingeräumt werden.
- (7) Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z.B. bei Zugausfall). In jedem Falle ist auch die Hafenbahn Lünen jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z.B. durch Abschleppen ausgefallener Züge).
- (8) Die Hafenbahn Lünen hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

-
- (9) Die Hafenbahn Lünen hat auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personen der Hafenbahn Lünen Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.
- (10) Das Personal der Hafenbahn Lünen darf sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen, indem diese nach vorheriger Abstimmung in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU unentgeltlich mitfahren.
- (11) Die Hafenbahn Lünen ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert sie die Zugangsberechtigten möglichst frühzeitig, gegebenenfalls auch fortlaufend. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (12) Die Hafenbahn Lünen ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen. Es führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

-
- (13) Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU haben können, informiert das EIU das EVU unverzüglich.

§ 14 Nutzungsentgelt

- (1) Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur für die Bedienung von Kunden (Zustellung/Abholung) ist entgeltpflichtig.
- (2) Das laut Preisliste zu zahlende Entgelt enthält die Gleisnutzung für den Transport zum/vom Kunden und den Zeitraum der Be- bzw. Entladung, ggf. erforderliches Umsetzen, Rangierbewegungen, Auflösen bzw. Bilden von Wagengruppen und Ganzzügen für den einmaligen Last- und Leerlauf innerhalb eines Kalendertages.
- (3) Für die Beförderung von Gütern außerhalb der Dienstzeit wird eine besondere Fracht vereinbart.
- (4) Die Regelentgelte für Leistungen der Hafenbahn Lünen sind aus Anlage 3 ersichtlich.
- (5) Die Entgelte werden nach dem Ladungsgewicht (Tonnage) abgerechnet, mindestens jedoch mit einem Mindestgewicht von 20 Tonnen/Wagen.

- (6) Für entgegen der vertraglichen Vereinbarungen nicht genutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen kann die Hafenbahn Lünen ein Entgelt bis zur Höhe des Regelentgelts verlangen.

- (7) Das zu entrichtende Entgelt hat das EVU auf seine Kosten innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsstellung durch die Hafenbahn Lünen auf deren Geschäftskonto zu überweisen.

- (8) Nach den Entgeltgrundsätzen des EIU eingeräumte Entgeldnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch das EIU.

§ 15 Sicherheitsleistung

- (1) Die Hafenbahn Lünen kann die Erbringung sämtlicher Leistungen von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.

- (2) Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen:

bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,

bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelts, bei Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens.

- (3) Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelts. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten zu entrichtenden durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.

- (4) Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erbracht werden.

§ 16 Haftung

16.1 Grundsatz

- (1) Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- (2) Die Vertragsparteien haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen.

- (3) Im Verhältnis zwischen EIU und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 100,00 Euro übersteigt.
- Es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

16.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen- §13 HPfIG gelten entsprechend.

16.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

16.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden beim EIU oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Soweit weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, besteht keine Haftung.

Im Übrigen wird der Schaden zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.

Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt

§ 17 Gefahren für die Umwelt

- (1) Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

- (2) Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich das Hafenmeisterbüro der Hafenbahn Lünen zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und

Rettungsmaßnahmen (z.B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der Hafenbahn Lünen notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

- (3) Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet verursacht worden sind, veranlasst das EIU die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung entsprechend § 14 Absatz 4.

- (4) Ist das EIU als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die dem EIU entstehenden Kosten. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung entsprechend § 14 Absatz 4.

§ 18 Notfallmangement

Bei Eintritt eines Unfalls oder eines gefährlichen Ereignisses im Eisenbahnbetrieb gelten die Bestimmungen der

“Anweisung zur Verfahrensweise bei Bahnbetriebsunfällen und gefährlichen Ereignissen im Bahnbetrieb“

der Stadthafen Lünen GmbH.

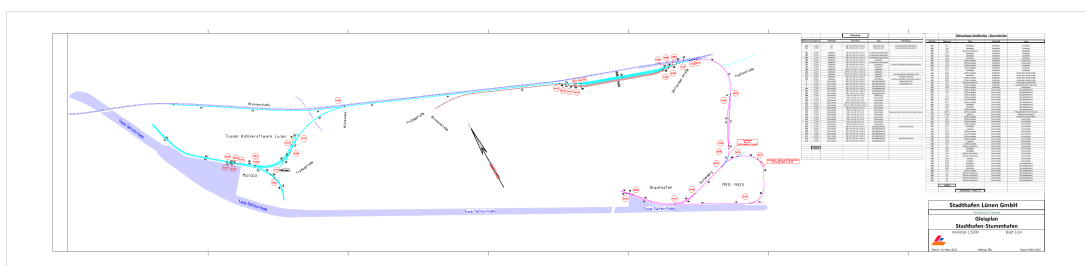
Die **“Anweisung zur Verfahrensweise bei Bahnbetriebsunfällen und gefährlichen Ereignissen im Bahnbetrieb”**

ist dem jeweiligem EVU vor der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der Stadthafen Lünen GmbH zu erläutern.

Die Anweisung mit den Notfallunterlagen ist dem EVU auszuhändigen und bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der Stadthafen Lünen GmbH auf dem Triebfahrzeug mitzuführen.

Anlage 1

Lageplan (im PDF-Format)



Anlage 2

Infrastrukturbeschreibung

1. Definition des Netzes

Das Gleisnetz der Hafenbahn Lünen erstreckt sich vom Stadthafen Lünen über den Übergabebahnhof bis zum Stummhafen Lünen. (siehe Lageplan, Anlage 1)

Infrastrukturmerkmale

Die Gleisinfrastruktur beinhaltet Streckengleise. Alle Fahrten sind im Rangierbetrieb durchzuführen (Fahren auf Sicht) die maximale Geschwindigkeit ist auf 25 km/h beschränkt. Die signaltechnische Ausrüstung besteht aus Zuggeschalteten und

handeingeschalteten LZ-Anlagen an Bahnübergängen. Die Weichen sind ortsgestellt. Die Kommunikation erfolgt durch Mobil-Telefon. Die Umgrenzungslinie entspricht dem Lichtraumprofil GC.

2. Verkehrliche Einschränkungen

In einzelnen Fällen schränken besondere örtliche Gegebenheiten die verkehrliche Nutzung ein. Dies ergibt sich zum einen aus gesetzlichen Grundlagen, zu deren Einhaltung an bestimmten Orten spezielle Maßnahmen erforderlich sind, zum anderen aus baulichen Besonderheiten bestimmter Anlagen, die die Durchführung bestimmter Verkehre ausschließen oder einschränken.

Verkehrliche Einschränkungen können u. a. in folgenden Fällen vorliegen:

Gefahrgut: Der Transport von Gefahrgut wird durch das Gefahrgutbezeichnungsgesetz einschl. der darauf basierenden Verordnungen wie z.B. die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) geregelt.

3. Abstellanlagen

Abstellanlagen dienen der Abstellung von Fahrzeugen vor oder nach einer Rangierfahrt. Für die Nutzungsüberlassung von Abstellkapazität wenden Sie sich bitte an den zuständigen Vertriebsansprechpartner:

4. Periphere Anlagen (Serviceanlagen)

Die Hafenbahn Lünen für ihre Kunden periphere Anlagen/Serviceanlagen vor. Ihre Nutzung ist je nach Verwendungszweck entweder gesetzlich vorgeschrieben oder wird ihnen im Rahmen einer zusätzlichen Serviceleistung angeboten.

4.1 Gleiswaagen

Falls das Gesamtgewicht eines Fahrzeuges vor Abfahrt eines Zuges angegeben werden muss, hält die Hafenbahn Lünen dynamische Gleiswaage vor. Das Gesamtgewicht darf dabei die für das Fahrzeug zulässigen Werte nicht überschreiten.

Höchstlast:

100 t

Der Auftrag zum Wiegen kann vom Kunden gestellt werden, vom EVU, aus Sicherheitsgründen erteilt werden, um eine Überladung des Wagens bzw. Überlastung der Strecke zu vermeiden.

4.2 Tankstelle

Verzeichnis der Abkürzungen

ABl. Amtsblatt

AEG Allgemeines Eisenbahngesetz

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGBl. Bundesgesetzblatt

BOA Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen

EBO Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung

EBOA Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen

EIBV Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung

EIU Eisenbahninfrastrukturunternehmen

ESBO Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen

EVU Eisenbahnverkehrsunternehmen

GGVSE Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn

HPfIG Haftpflichtgesetz

KonVEIV Konventioneller-Verkehr-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung

RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

Tfz Triebfahrzeug